

## Projektauswahlkriterien für das ESF-Bundesmodellprogramm

### „Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter“

Prioritätsachse	Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
Investitionspriorität	Investitionspriorität b) i): Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
ID der spezifischen Ziele	B3
Spezifische Ziele	Stärkung und Verbesserung der sozialen Teilhabe zur Vermeidung von Einsamkeit und sozialer Isolation sowie Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation von Menschen ab 60 Jahren einschließlich ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners. Dafür sollen regionale Beratungsstrukturen aus- und aufgebaut werden.
Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele des OP	<p>Das ESF-Programm zielt auf die soziale Teilhabe älterer Menschen ab 60 Jahren einschließlich ihrer Ehepartnerin/ihrer Ehepartners, ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners und ihrer Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährten sowie deren finanzieller Absicherung ab. Das Programm umfasst zwei miteinander verknüpfte Schwerpunkte:</p> <p>Einzelziel A: Stärkung der sozialen Teilhabe älterer Menschen durch die Inanspruchnahme von aufsuchenden Beratungs- sowie Begleitungs- und anderen bedarfsspezifischen Hilfsangeboten</p> <p>Einzelziel B: Begleitende Unterstützung älterer Menschen beim Übergang aus dem Erwerbsleben in die nachberufliche Phase sowie in der Rente zur finanziellen Absicherung</p> <p>Gemeinsamer Outputindikator ist die Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, vgl. Anhang I der Verord-</p>

	<p>nung (EU) Nr. 1304/2013, Ziffer 2, erster Aufzählungsstrich = ID CO 20.</p> <p>Ein programmspezifischer Outputindikator entfällt.</p>
<p>Ergebnisindikator zu der Investitionspriorität</p>	<p>Programmbezogener Ergebnisindikator ist die Zahl der Projekte, die konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe älterer Menschen anbieten. Jedes bewilligte und laufende Vorhaben zählt dabei als ein Projekt.</p> <p>Ein gemeinsamer Ergebnisindikator nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 entfällt.</p>
<p>Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des OP</p>	<p>Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der ESIF-Verordnung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) und ökologische Nachhaltigkeit (nachhaltige Entwicklung) verbindlich zu beachten.</p> <p>Dieser bedeutet zum einen, die Querschnittsziele in allen Phasen und inhaltlichen Entscheidungen der Projektplanung sowie Projektumsetzung, des Monitorings und der Evaluation durchgängig zu berücksichtigen. Zum anderen sollen gezielte Maßnahmen oder Projekte des Programms einen Beitrag zur Erreichung dieser Querschnittsziele leisten. Mögliche Ansätze und Beiträge sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung des Risikos der Altersarmut bei Frauen</li> <li>• Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben</li> <li>• Bekämpfung von Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt</li> <li>• Erhöhung der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen durch ältere Menschen, die besondere Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Leistungen haben</li> <li>• Barrierefreie Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und sozialen Leistungen. Mit Barrierefreiheit sind auch sprachli-</li> </ul>

	<p>che und kognitive Barrieren gemeint.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcenschonende Arbeitsweise und umweltschonender Umgang mit Materialien</li> <li>• Nachhaltige Beschaffung und Mobilität</li> </ul>
Förderrichtlinie	Die Förderrichtlinie soll nach Zustimmung durch BMF und BRH im April/Mai 2020 veröffentlicht werden. Die Projektdauer soll maximal 24 Monate betragen und endet spätestens am 30.09.2022.
Fördergegenstand	<p>Im Rahmen dieser Richtlinie können integrierte Vorhaben in folgenden Bereichen gefördert werden:</p> <p><b>A Stärkung der sozialen Teilhabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ausbau der offenen Seniorenarbeit vor Ort durch gezielte Unterstützungs-, Bildungs-, Beratungs-, Kommunikations- und Freizeitangebote für Personen ab 60 Jahren einschließlich ihrer Ehepartnerin/ihres Ehepartners, ihrer Lebenspartnerin/ihres Lebenspartners sowie ihrer Lebensgefährtin/ihres Lebensgefährten</li> <li>➤ Schaffung von zusätzlichen niedrigschwelligen Angeboten für diese Zielgruppe</li> <li>➤ Betreuungs- und Hilfsangebote für diese Personen, um den Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. im vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen und zu erleichtern</li> <li>➤ Stärkung und Ausbau der regionalen Netzwerke, die sich an die Zielgruppe wenden, die sich in Vorbereitung auf den Ruhestand befinden und ihre Kompetenzen, Fähigkeiten, Wünsche und Vorstellungen in der Nachbarschaft und im Quartier einbringen wollen</li> <li>➤ Ausbau des freiwilligen Engagements, z. B. ältere Menschen übernehmen eine Patenschaft für ein Kind („Leihgroßeltern“), aufsuchende Seniorenhilfe (ältere Menschen als „Kümmerer“ für ältere Menschen)</li> </ul>

## **B. Begleitende Unterstützung älterer Menschen**

- Aufbau eines aufsuchenden systemischen Beratungsangebots für die Zielgruppe, die Leistungsansprüche (z. B. auf Grundsicherung im Alter) haben, aber nicht wahrnehmen
- Vermittlung der Zielgruppe an die Schuldnerberatung (bei Bedarf): Beratung zu Versicherungs-, Wohnungs-, Renten-, Sozialleistungs-, Gesundheits-, Ver- und Überschuldungsfragen
- Wege in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Zielgruppe in der Grundsicherung im Alter und in der nachberuflichen Phase

Der Projektantrag muss Bestandteile aus beiden Teilbereichen (A **und** B) beinhalten, um einen integrierten und nachhaltigen Ansatz des Projektvorhabens sicherzustellen. Hierzu sollen die Wahl der Kombination der Teilbereiche und deren Beiträge zur Stärkung der sozialen Teilhabe sowie zur finanziellen Absicherung erläutert werden.

Die Förderungen aus dem ESF erfolgen in den Zielgebieten. Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung beträgt:

- 50 % in stärker entwickelte Regionen  
(alte Bundesländer einschließlich Berlin und Region Leipzig)
- 60 % in der Übergangsregion Lüneburg
- 80 % in allen anderen Übergangsregionen  
(neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig)

Eine zielgebietsübergreifende Förderung von Projektverbänden ist nicht vorgesehen.

Es erfolgt keine nationale Kofinanzierung aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Zuwendungsempfänger müssen die restli-

	<p>chen Ausgaben durch Eigen- oder Drittmittel finanzieren. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.</p> <p>Der Betrag der ESF-Zuwendung soll auf die gesamte Projektdauer gerechnet in stärker entwickelte Regionen bis zu 175.000 Euro, in der Übergangregion Lüneburg bis zu 210.000 Euro und in den übrigen Übergangsregionen 280.000 Euro betragen. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung bemisst sich nach dem Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und dem jeweilig anzuwendenden Interventionsatz.</p> <p>Zuwendungsfähige Ausgaben sind projektbezogene Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Für Tarifbeschäftigte werden Personalausgaben grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Bereich Bund, gewährt. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Ausgaben für Honorarkräfte zählen auch zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben.</p> <p>Direkte Sachausgaben sowie indirekte Personal- und Sachausgaben werden über eine Restkostenpauschale in Höhe von 20 % der direkten Personalausgaben abgegolten. Die Anwendung der Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechts im Rahmen der Beauftragung von Honorarkräften.</p>
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden sowie sonstige gemeinnützige Träger, die in der Wohlfahrtspflege aktiv sind.</p> <p>Einzelpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.</p> <p>Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den</p>

	<p>Zuwendungsempfänger an Dritte (Teilprojekte) ist gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO möglich, sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen von jedem Teilprojekträger erfüllt werden und der Zuwendungsempfänger seine Geeignetheit zur Administrierung und Weiterleitung der Fördermittel darlegt. Die Zulassung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.</p>
Fördervoraussetzungen	<p>Zur Sicherstellung des angestrebten Zuwendungsziels sind die unter dem Punkt „Fördergegenstand“ beschriebenen Einzelziele gemeinsam entsprechend der Bedarfslage vor Ort umzusetzen.</p> <p>Zuwendungen werden für Vorhaben der Ziele A und B nur gewährt, wenn sie mit mindestens einem Kooperationspartner realisiert werden, z. B. mit der Kommune, Jobcenter, Betrieben, andere Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder weitere gemeinnützige Organisationen), da mit diesem Programm örtliche Strukturen verstärkt und ggfs. neue aufgebaut werden sollen.</p> <p>Eine Kooperationsvereinbarung stellt eine Fördervoraussetzung dar und ist im Rahmen des Antragsverfahrens der Bewilligungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Zu Aktivitäten aus ESF oder anderen EU-finanzierten Programmen sowie aus anderen Mitteln geförderten Maßnahmen und Projekte auf kommunaler Ebene müssen klare sozial-räumliche und inhaltliche Zuordnungen, insbesondere hinsichtlich der Zielgruppen vorgenommen werden. Vorhandene Kooperationsstrukturen müssen aufeinander abgestimmt und Doppelstrukturen vermieden werden. Außerdem dürfen aus nationalen Mitteln, ESF- oder anderen EU-Programmen finanzierte Vorhaben und Aktivitäten nicht ersetzt werden.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist der vollständige Nachweis des vom Antragsteller beizubringenden Eigenanteils für das Vorhaben.</p> <p>Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung eines Vorhabens nachweisen.</p>

	<p>Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.</p> <p>Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierung ihres Projekts zu überwachen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht im Förderzeitraum erbracht wird, kann dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Mittel führen. Kann aufgrund des fehlenden Eigenanteils die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit dem für die inhaltliche Begleitung (Monitoring) des Programms eingerichteten Beirat zusammenzuarbeiten.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	Bundesweit
Auswahlverfahren	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens.</p> <p>Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie können Anträge in elektronischer Form über das Fördermittelportal ZUWES II des Bundesverwaltungsamtes (<a href="https://www.zuwes.de/ZUWES/login.xhtml">https://www.zuwes.de/ZUWES/login.xhtml</a>) gestellt werden. Für die Antragstellung ist eine Registrierung in ZUWES II notwendig, soweit noch kein Zugang bestehen sollte.</p> <p>Zusätzlich sind die Förderanträge fristgerecht in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln) einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Verspätet</p>

	<p>oder unvollständig eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet das BAFzA im Einvernehmen mit dem BMFSFJ über eine Förderung.</p>
Auswahlkriterien	<p><b>Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Allgemeine Auswahlbedingungen Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt. Es liegt ein vollständiger Antrag in elektronischer Form in ZUWES II und in Papierform rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde vor. Entsprechend beifügt sind ein Finanzierungsplan sowie die Kofinanzierungsbestätigung und Erklärung. Die Kooperationsvereinbarung mit mindestens einem Partner ist ebenfalls beizufügen.</li> <li>2) Kriterien zur Bewertung der Anträge:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fachliche und administrative Eignung des Antragstellers (bis zu 10 Punkte, mindestens 6 Punkte)</li> <li>b) bisherige ESF- oder vergleichbare Projekterfahrung (bis zu 5 Punkte, mindestens 3 Punkte)</li> <li>c) Handlungsbedarf bezogen auf die Zielgruppe vor Ort (bis zu 10 Punkte, mindestens 6 Punkte)</li> <li>d) Zugang des Trägers zur Zielgruppe (bis zu 10 Punkte, mindestens 6 Punkte)</li> <li>e) Handlungskonzept und Projektziele (bis zu 25 Punkte, mindestens 15 Punkte)</li> <li>f) Arbeitsplan und Meilensteine (bis zu 10 Punkte, mindestens 6 Punkte)</li> <li>g) Wirtschaftlichkeit des Projekts (bis zu 5 Punkte, mindestens 3 Punkte)</li> <li>h) Mehrwert des Projekts (bis zu 15 Punkte, mindestens 9 Punkte)</li> <li>i) Umsetzung der Querschnittsziele (bis zu 5 Punkte, mindestens 3 Punkte)</li> <li>j) Transfer und Verstetigung (bis zu 25 Punkte, mindestens 15 Punkte)</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Prüfkriterien sind mit einem sechsstufigen Anspruchsniveau hinterlegt: ungenügend (0 Punkte), mangelhaft (1 Punkt), ausreichend (2 Punkte), befriedigend (3 Punkte), gut (4 Punkte) und sehr gut (5 Punkte).</p>

	<p>Den angeführten zehn Bewertungskriterien ist eine unterschiedliche Gewichtung hinterlegt, die bei der Berechnung der Punktzahl je Bewertungsbereich berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Einfache Gewichtung bei<ul style="list-style-type: none"><li>- bisherige ESF- oder vergleichbare Projekterfahrung</li><li>- Wirtschaftlichkeit des Projekts</li><li>- Umsetzung der Querschnittsziele</li></ul></li><li>➤ Doppelte Gewichtung bei<ul style="list-style-type: none"><li>- Fachliche und administrative Eignung des Antragstellers</li><li>- Handlungsbedarf bezogen auf die Zielgruppe vor Ort</li><li>- Zugang des Trägers zur Zielgruppe</li><li>- Arbeitsplan und Meilensteine</li></ul></li><li>➤ Dreifache Gewichtung bei<ul style="list-style-type: none"><li>- Mehrwert des Projekts</li></ul></li><li>➤ Fünffache Gewichtung bei<ul style="list-style-type: none"><li>- Handlungskonzept und Projektziele</li><li>- Transfer und Verstetigung</li></ul></li></ul> <p>Es müssen mindestens 72 Punkte erreicht werden. Die Nichterreichung der Mindestpunktzahl führt zur Ablehnung des Antrags.</p> <p>Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 120 Punkte.</p>
--	--